

Cambridge und der französischen Sentenzensammlung des Cod. Reg. 241 über Ivo gelaufen ist. Der Traktat J 3 nimmt allerdings eine gewisse Sonderstellung in der Cambridger Hs. ein. Sein Argumentationsgang setzt mit einem langen, nicht gekennzeichneten Zitat aus dem Lukaskommentar des Ambrosius ein und nimmt dann entsprechend dem Ablauf der Heilsgeschichte zu einigen biblischen Beispielen Stellung, in denen von schweren Sünden und ihrer Bestrafung berichtet wird. Zwei längere Zitate (aus Hieronymus' Nahumkommentar [S. 24f.] und aus der 11. Homilie Gregors des Großen zu Ezechiel [S. 26]), deren Quelle im Text genannt ist, sind in die Erörterung eingeschoben. In ähnlicher Weise unterbrechen im Traktat J 31 ausführliche Kirchenväterzitate die Darlegungen des Verfassers. Unmittelbar vor dem Abschnitt von J 3, der auch in der Sammlung des Cod. Reg. 241 enthalten ist, wird eine Auseinandersetzung über den Widerspruch zwischen den beiden Bibelstellen Levit. 24, 15 und Levit. 24, 16 angedeutet, und zwar in einer Terminologie, die sehr an die fröhscholastischer Quästionen erinnert: *Hęc ergo sunt, quę in hoc loco solent questionem movere, quę ignorantibus sensum scripturarum inconsequenter dicta videntur et incongrue. Putant enim, quod, qui maledicit nomen Dei, statim puniri debeat, illi vero, qui nominaverit nomen Domini — hoc est: superfluo et in vanum nominaverit — sufficiat accepisse peccatum* (S. 28). Eine derartige Aufdeckung des Widerspruchs zwischen den beiden Versen konnte zwar in keinem der gedruckten Leviticus-Kommentare nachgewiesen werden, doch geht aus dem Wortlaut der Stelle hervor, daß hier auf einen Schulstreit Bezug genommen sein dürfte.

Mit ähnlichen Worten wird am Schluß von J 3 (S. 34) ein Gegensatz zwischen zwei Bibelstellen aufgelöst: *Sed fortasse huic contrarietati talis potest adhiberi solutio: . . .* Beide Textstellen zeigen, daß der Verfasser dieses Schriftstücks nicht nur ein versprengtes Zitat aus der Umgebung der Schule von Laon aufgenommen hat, sondern — besonders aufgrund der zuerst angeführten Stelle — mit der Methode und den Fragestellungen dieser Schule in enger Beziehung gestanden haben dürfte.

Sind nun diese Beziehungen auf den Traktat J 3 beschränkt und damit ein Zeugnis für seine Sonderstellung, oder finden sich weitere überzeugende Parallelen zwischen den normannischen Traktaten und den Sentenzen von Laon, an denen eine verwandte Materie auf vergleichbare Weise behandelt wurde?

1. Dem Verhältnis von Taufe und Firmung, mit dem sich der Traktat J 14 (Edition S. 97f.) beschäftigt, sind besonders zwei Sentenzen der